

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung des Grundstücks nördliche Wacholderstraße in Düsseldorf-Angermund



Dr. Ulf Schmitz

Ökologische Landschaftsanalyse und Naturschutzplanung, Düsseldorf

Auftraggeber

Projektgesellschaft Angermund GmbH, Düsseldorf

9 Seiten

15.06.2015



Auftraggeber

Projektgesellschaft Angermund GmbH
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
André Schubert
Tel 0211 / 978-2327
Fax 0211 / 978-1792
Mobil 0172 / 2113292
andre.schubert@plb-provinzial.com
www.plb-provinzial.com

Auftragnehmer

Dr. Ulf Schmitz
Ökologische Landschaftsanalyse
und Naturschutzplanung
Lise-Meitner-Straße 71
40591 Düsseldorf
Tel. 0211 / 750210
Mobil 0175 / 7086207
mail@ulfschmitz.de
www.ulfschmitz.de

Bearbeitung

Dipl.-Biol. Dr. rer. nat. Ulf Schmitz

Titelfoto

Gebäude auf dem Grundstück nördlich Wacholderstraße in Düsseldorf-Angermund, 27.05.2015

Bildautor aller Fotos im Bericht: U. Schmitz

Inhalt

Anlass und rechtlicher Rahmen der Untersuchungen	4
Untersuchungsgebiet.....	5
Methode	6
Ergebnis.....	6
Fazit	7
Hinweis.....	8
Literatur	9

Anlass und rechtlicher Rahmen der Untersuchungen

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen (B-Plan 05/0006) auf dem Grundstück nördliche Wacholderstraße in Düsseldorf-Angermund sind der Abriss der bestehenden Gebäude sowie die Fällung von Bäumen und sonstigen Gehölzen geplant.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 sind der Schnitt und die Rodung von Gehölzen zwischen dem 01. März und dem 30. September nicht gestattet. Ziel des Verbotes ist es, Nist- Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten während der Brut- und Aufzuchtzeiten vor der Zerstörung zu bewahren. Die Tiergruppen der europäischen Vögel und der Fledermäuse unterliegen besonderen Schutzbestimmungen nach deutschem (BNatSchG, BArtSchV) und europäischen Recht (FFH-Richtl.) (MWEBWV 2010) und enthalten etliche (z. T. gefährdete) Arten (SÜDBECK et al. 2009, SUDMANN et al. 2008, MEINIG et al. 2009,



Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet mit gegenwärtig vorhandener Bebauung und Baumbestand.



Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes.

2010), deren Vorkommen an Gebäude bzw. an Gehölze gekoppelt ist. Um mögliche Verstöße gegen gesetzliche Schutzbestimmungen zu vermeiden, wurde im Vorfeld der geplanten Arbeiten die vorliegende ornithologische und fledermauskundliche Begutachtung der Gehölze und der Gebäude in Auftrag

gegeben. Hauptaugenmerk lag hierbei auf der Feststellung des Vorkommens von Horst- und Höhlenbäumen, auf der Suche nach potenziellen Fledermausquartieren und auf der generellen Beurteilung des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf seine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante beziehungsweise gefährdete Arten.

Untersuchungsgebiet

Auf dem Grundstück steht ein zum Abriss vorgesehener leer stehender Gebäudekomplex (Titelbild, Abb. 1, Abb. 2), der zuletzt als Schule genutzt wurde. Des Weiteren gibt es eine dicht von Gehölzen umstandene Wiese im östlichen Teil des Grundstücks, welche von der Nachbarschaft als Hundeauslaufplatz und Spielfläche genutzt wird (Abb. 2, Abb. 3). Weitere Bäume finden sich verstreut auf dem Grundstück. Im Norden des Grundstücks befindet sich ein Gehölzriegel (Abb. 2), der im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze zum großen Teil erhalten bleiben soll. Ferner sind auf dem Grundstück Rasenflächen, ein Parkplatz und, sonstige Hofflächen vorhanden.

Bei den Gehölzen im Norden und Osten des Grundstücks (Abb. 3) handelt es sich um einen



Abb. 3: Wiese mit umgebendem Gehölzbestand im Osten des Grundstücks, 27.05.2015.

Laubholzmischbestand in Form einer dichten Baumhecke aus einheimischen Baumarten (u. a. Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche, Sal-Weide, Hainbuche, Schwedische Mehlbeere, Hänge-Birke, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Silber-Ahorn, Spitz-Ahorn), von denen einzelne Stämme mit Efeu bewachsen sind. Im Unterwuchs befinden sich Sträucher und Gebüsche aus vorwiegend einheimischen und einzelnen nicht einheimischen Arten (u. a.



Abb. 4: Zur Fällung vorgesehener Silber-Ahorn und weitere Gehölze im Westen des Grundstücks, 27.05.2015.

Liguster, Brombeere, Weißdorn, Cotoneaster, Rosensträucher, Eberesche, Traubenkirsche, Pfaffenhütchen, Hainbuche, Feuerdorn). Bei den weiteren, zerstreut auf dem Grundstück vorkommenden Arten (Abb. 4, Abb. 6) handelt es sich um zum Teil größere (z. T. > 20 m) Nadel- und Laubbäume (Schwarz-Kiefer, Japanische Lärche, Schwedische Mehlbeere, Silber-Ahorn, Amberbaum, Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Traubenkir-

sche) sowie Gebüsche aus einheimischen und nicht einheimischen Arten (u. a. Haselnuss, Eibe, Wacholder, Berberitze, Aukube, Felsenbirne, Brombeere, Kornelkirsche, Feuerdorn).

Methode

Die **Bäume und Sträucher** wurden am 27.05.2015 untersucht im Hinblick auf Vogelnester und auf Baumhöhlen, die als Nistplatz für Vögel oder als Fledermausquartier geeignete wären. Zu diesem Zweck wurden die Bäume von allen Seiten optisch (z. T. mit Fernglas) begutachtet und nach Nestern abgesucht. Weiterhin wurde auf Lautäußerungen von Vögeln geachtet und die festgestellten Vögel im Hinblick auf Warnrufe, Nestbauverhalten und Futtereintrag beobachtet.

Zur besseren Einsicht von ggf. vorhandenen Höhlungen und Nestern wurde eine Endoskopkamera (Voltcraft BS-150 XSD) benutzt.

Der zum Abriss vorgesehene **Gebäudekomplex** wurde ebenfalls am 27.05.2015 von außen und innen begutachtet. Dabei wurde insbesondere auf die Eignung der Dachbereiche und der Kellerräume als potenzielles Quartier für Gebäude bewohnende Fledermausarten geachtet.

Die Auswahl planungsrelevanter Arten richtet sich nach KAISER (2014).

Ergebnis

Bei der Begehung der Grünflächen wurden am Tag der Geländebegehung am 27.05.2015 mehrere häufige einheimische Vogelarten festgestellt (z. B. Kohlmeise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Amsel, Ringeltaube, Grünfink, Heckenbraunelle, Elster), von denen einige in den vorhandenen Gehölzen brüteten. Planungsrelevante Vogelarten gemäß KAISER (2014) wurden jedoch nicht gefunden.



Abb. 5: Die Metallverblendungen an der Attika der Flachdächer stellen grundsätzlich gute Sommerquartiere für Fledermäuse dar, 27.05.2015.

In den zur Fällung vorgesehenen Bäumen wurden am Tag der Geländebegehung am 27.05.2015 keine Horste und keine Baumhöhlen festgestellt, die als Nistplatz von Vögeln oder als Fledermausquartier geeignet wären.

Die Flachdächer der **Gebäude** hatten zum Teil Metallverkleidungen der Attika, welche grundsätzlich gut als Sommerquartier für verschiedene Gebäude bewohnende Fledermausarten wie z. B. die Zwergfledermaus geeignet sind (Abb. 5). Die Keller-

räume waren als Quartier für Fledermäuse aufgrund fehlender Zugänglichkeit ungeeignet.

Des Weiteren wurde bei der Geländebegehung am Gebäudekomplex ein Futter tragender Hausrotschwanz beobachtet. Dieser Gebäudebrüter ist damit als Brutvogel in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden anzusehen.

Fazit

Es wurden in den zur Fällung vorgesehenen **Bäumen und Sträuchern** keine Horste, keine Vogel- und Fledermaushöhlen und auch keine Nester von planungsrelevanten Vogelarten gefunden, die aus artenschutzrechtlicher Sicht einer Rodung entgegenstehen würden, sofern diese **im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar** durchgeführt wird, also außerhalb der Fortpflanzungssaison der dort brütenden Vögel.

Im **Gebäudekomplex** kommt der Hausrotschwanz als Brutvogel vor. Des Weiteren stellen



Abb. 6: Ältere Nadelbäume in Gebäudenähe, 27.05.2015.

die Metallverkleidungen an der Attika der Flachdächer potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen dar. Um eine Schädigung brütender Hausrotschwänze und potenziell vorhandener Sommerquartiere / Wochenstuben von Fledermäusen vorzubeugen, muss der **Abriss der Gebäude ebenfalls im Winterhalbjahr** stattfinden, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.



Sämtliche Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen sind planungsrelevant (KAISER 2014). Daher muss der Wegfall von Fledermausquartieren kompensiert werden. Bei den geplanten Neubauten wird es sich voraussichtlich um ca. 50 Einfamilienhäuser mit **Flachdächern** handeln (SCHUBERT, mdl. Mittlg. 2015). Sofern die Flachdächer mit **Metallverblendungen** auf der Attika versehen sind, die sich ebenfalls als Sommerquartier für Fledermäuse eignen, ist diese Kompensation gewährleistet. Zu diesem Zweck müssen folgende **Konstruktionsbedingungen** gewährleistet sein:

1. Die Metallverblendungen müssen an der Außenseite der Attika einen ausreichend breiten Spalt von ca. 2,5 cm zur Wand haben, der nicht ausgeschäumt oder auf andere Weise versperrt ist,
2. die Metallverblendungen müssen an der Außenseite der Attika mindestens 15 cm nach unten reichen und
3. die Metallverblendungen sollen auf der Oberseite der Attika nicht direkt ins Mauerwerk geschraubt werden, sondern sollen auf zwischen Mauer und Metall liegenden schmalen Holzlatten von mindestens 2,3 cm Dicke befestigt werden, so dass sich dort ein kleiner Hohlraum zwischen Blech und Mauerwerk befindet.

Da die geforderten Bedingungen ohnehin die in der Regel üblichen Konstruktions- und Befestigungsweisen darstellen, dürfte die praktische Umsetzung problemlos erfüllbar sein.

Sollten die Neubauten entgegen der ursprünglichen Planung jedoch mit **Giebeldächern** konstruiert werden, müssen in die Neubauten mindestens 10 künstliche wartungsfreie **Fledermauskästen**, wie zum Beispiel das Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartier 1WI der Firma Schwegler¹, eingebaut werden.

Hinweis

Die Größenangaben für Bäume beruhen nicht auf exakten Messungen, sondern auf einer groben Schätzung. Die vorliegende Untersuchung stellt eine Momentaufnahme der Situation am Untersuchungstermin 27.05.2015 dar. Die Begutachtung wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt ausgeführt. Dennoch kann mit letztendlicher Gewissheit nie völlig ausgeschlossen werden, dass z. B. aufgrund ungünstiger Einsichtsmöglichkeiten einzelne Vorkommen von Baumhöhlen oder von Fledermausquartieren bei der Beurteilung möglicherweise übersehen wurden. Sollte während der Durchführung der Rodungs- und Abrissmaßnahmen wider Erwarten doch eine Vogelbrut oder ein Fledermausquartier gefunden werden, so sind die Arbeiten an dieser Stelle sofort zu unterbrechen, die Untere Landschaftsbehörde ist in Kenntnis zu setzen, und etwaige hilflose Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben. Ansprechpartner kann in diesem Falle z. B. die Biologische Station Haus Bürgel oder das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Düsseldorf, Herr Krause, sein. Erste Hilfe für Vögel in Düsseldorf bietet die

¹ http://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_37&products_id=218 (aufgerufen am 02.06.2015).

Wildtierpflegestation Frau I. Söhnigen, Dernbuschweg 80, 40629 Düsseldorf-Gerresheim, 0211/683659 oder 0211/289708.

Literatur

- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (Stand 23.12.2014). - http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (aufgerufen am 02.06.2015).
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010. LANUV NRW http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf
- MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, Stand 31.12.2007. Bundesamt für Naturschutz – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- SUDMANN, S., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Brutvoegel-Aves.pdf.

Düsseldorf, 15.06.2015



Dr. Ulf Schmitz